



**Bundesarbeitsgemeinschaft
für Baby- und Kinder-Shiatsu-Therapeuten**

Satzung

§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft für Baby- und Kinder-Shiatsu-Therapeuten“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Wirkungsbereich des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der schweizerischen Eidgenossenschaft republikanischer Bundesstaaten.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in 65239 Hochheim am Main, Alte Dorfgasse 13.
- (5) Wo der Sitz ist, ist auch der Gerichtsstand des Vereines.
- (6) Die Dauer des Bestehens des Vereins ist unbegrenzt.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Eintrag in das Vereinsregister und endet am 31.12. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein bezweckt auf der Grundlage freiwilliger Mitgliedschaft den Zusammenschluss der Berufe in der Baby- und Kinder-Shiatsu-Behandlung zur Wahrnehmung der Interessen, die sich aus ihrer beruflichen Tätigkeit ergeben.
- (2) Er will zur Förderung der Shiatsu-Therapie, insbesondere der Baby- und Kinder-Shiatsu-Therapie, beitragen und im Zusammenwirken mit anderen, der Volksgesundheit dienenden Organen für die Verbreitung und Vertiefung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Shiatsu-Therapie, insbesondere der Kinder- und Baby-Shiatsu-Therapie, und deren praktischer Anwendung durch die Mitglieder des Vereines Sorge tragen. In diesem Sinne kann der Verein auch zur Berufsausübung und Erhöhung der beruflichen Qualifikation zum Zwecke der Qualitätssicherung auf dem Gebiet der Shiatsu-Therapie, insbesondere der Baby- und Kinder-Shiatsu-Therapie, durch Aus-, Fort- und Weiterbildung von Vereinsmitgliedern und anderen Personen tätig werden.
- (3) Der Verein vertritt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Ministerien, sonstigen Behörden, Organisationen und Verbänden, Universitäten und anderen Ausbildungsstätten.

*Alte Dorfgasse 13
65239 Hochheim-Massenheim*

*Telefon +49 (0) 6145 590 79 60
E-Mail: info@baksev.de*

Internet: www.baksev.de

**Bundesarbeitsgemeinschaft
für Baby- und Kinder-Shiatsu-therapeuten**

- (4) Zum Aufgabengebiet des Vereins gehören ferner die Behandlung arbeitsrechtlicher, vergütungs- und gebührenrechtlicher und sozialrechtlicher Fragen sowie Maßnahmen der zur Wahrung des lautereren Wettbewerbs und des berufsständischen Wohlverhaltens unter den Mitgliedern.
- (5) Der Verein verfolgt keinen politischen oder religiösen Zweck und hat weder die Aufgaben eines geschäftlichen Unternehmens noch die eines Kartells. Er ist selbstlos tätig und verfügt nicht in erster Linie über eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereines kann werden, wer eine Grundausbildung im Shiatsu durchlaufen hat (gemäß separat festzulegendem Curriculum) und darüber hinaus die Ausbildungsmodule zum Baby-Shiatsu-therapeuten und/oder Kinder-Shiatsu-therapeuten abgeschlossen hat.
- (2) Gleichwerte, auf eine Shiatsu-Ausbildung aufbauende Module berechtigen ebenfalls zur ordentlichen Mitgliedschaft. Der Vorstand des Vereines entscheidet darüber, ob Gleichwertigkeit gegeben ist oder nicht.
- (3) Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aber eine Shiatsu-Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und sich in der Ausbildung zum Baby-Shiatsu-therapeuten und/oder Kinder-Shiatsu-therapeuten befinden, können die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben. Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder können sein:
 - Mitglieder in Ausbildung und
 - Personen, die sich Verdienste in der Kinder-Shiatsu-Ausbildung und der Kinder-Shiatsu-Methode erworben haben.
- (5) Außerordentliche Mitglieder können auch juristische Personen und natürliche Personengemeinschaften sein. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht, sofern nicht zwingende rechtliche Regeln anderes gebieten.
- (7) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Vereines.
- (8) Die Annahme des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrages, welche einer Begründung bedarf, ist dem Antragsteller mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

*Alte Dorfgasse 13
65239 Hochheim-Massenheim*

*Telefon +49 (0) 6145 590 79 60
E-Mail: info@baksev.de*

Internet: www.baksev.de

**Bundesarbeitsgemeinschaft
für Baby- und Kinder-Shiatsu-Therapeuten**

- (9) Ehrenmitglieder können vom Vorstand des Vereines ernannt werden. Die auf die Ernennung folgende Mitgliederversammlung hat die Ehrenmitgliedschaft zu bestätigen oder mit ausführlichen Gründen versehen zu widerrufen.

§ 4 Recht der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder nach § 3 dieser Satzung sind berechtigt, vom Verein Rat und Auskunft in allen, den Beruf betreffenden Angelegenheiten einzuholen und Unterstützung im Rahmen der Möglichkeiten des Vereines zu verlangen.
- (2) Alle Mitglieder des Vereines haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines zur Aus-, Fort- und Weiterbildung zu benutzen, soweit sie die hierfür festgelegten Kriterien (§ 13) erfüllen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Satzung des Vereines zu beachten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck und den Interessen des Vereines schadet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch Aufgabe der Ausbildung,
 - durch Austritt aus dem Verein,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Streichung der Mitgliedschaft,
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,
- wenn dem Mitglied die Berufsausübung von einer Behörde untersagt wird,
 - wenn ein Mitglied in einer anderen Organisation die Stellung eines Organs innehat oder Mitglied eines Organs ist, sofern diese Organisation gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt wie der Verein,
 - wegen Schädigung der Vereinsinteressen oder wegen eines ehrenrührigen Verhaltens, wenn im letzteren Falle das Ansehen des Vereines den Ausschluss rechtfertigt,

*Alte Dorfgasse 13
65239 Hochheim-Massenheim*

*Telefon +49 (0) 6145 590 79 60
E-Mail: info@baksev.de*

Internet: www.baksev.de



**Bundesarbeitsgemeinschaft
für Baby- und Kinder-Shiatsu-Therapeuten**

- wenn ein Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig gegen vom Verein geschlossene Verträge verstößt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vorschriften über die rechtzeitige Ladung und Bekanntgabe der Tagesordnung sind zu beachten. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Betroffenen der Sachverhalt, der den Gegenstand des Ausschlussverfahrens bildet, im Wesentlichen mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen sich schriftlich zu rechtfertigen. Das Ausschlussgremium kann von sich aus die mündliche Anhörung des Betroffenen anordnen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
- (5) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- (6) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Quartalsbeträgen in Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekanntzumachen ist. Auch nach der Streichung der Mitgliedschaft bleibt der Betroffene zur Zahlung der Beitragsschuld verpflichtet.

*Alte Dorfgasse 13
65239 Hochheim-Massenheim*

*Telefon +49 (0) 6145 590 79 60
E-Mail: info@baksev.de*

Internet: www.baksev.de



**Bundesarbeitsgemeinschaft
für Baby- und Kinder-Shiatsu-therapeuten**

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind der Höhe nach von der Mitgliederversammlung festzulegen.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Die Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereines sind:
- a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus fünf Personen. Hierzu gehören der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Unter diesen muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein, ansonsten erfolgt die Vertretung durch 3 Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Ein Mitglied des Vorstandes kann nur ein Amt in seiner Person vereinigen.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis zu wecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

*Alte Dorfgasse 13
65239 Hochheim-Massenheim*

*Telefon +49 (0) 6145 590 79 60
E-Mail: info@baksev.de*

Internet: www.baksev.de

**Bundesarbeitsgemeinschaft
für Baby- und Kinder-Shiatsu-Therapeuten**

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, soweit diese Aufgabe nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung erfolgt gemäß § 10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste und zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder sich für die Durchführung eines Vorstandsbeschlusses auf schriftlichem Wege entscheiden und dies dem anfragenden ersten Vorsitzenden, und im Falle von dessen Verhinderung, dem stellvertretenden Vorsitzenden mitteilen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,

*Alte Dorfstraße 13
65239 Hochheim-Massenheim*

*Telefon +49 (0) 6145 590 79 60
E-Mail: info@baksev.de*

Internet: www.baksev.de

**Bundesarbeitsgemeinschaft
für Baby- und Kinder-Shiatsu-therapeuten**

- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Höhe der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins,
- g) Benennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist auch lediglich eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann auch mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Mit dieser einfachen Mehrheit kommt auch ein

*Alte Dorfgasse 13
65239 Hochheim-Massenheim*

*Telefon +49 (0) 6145 590 79 60
E-Mail: info@baksev.de*

Bundesarbeitsgemeinschaft für Baby- und Kinder-Shiatsu-Therapeuten

Beschluss gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 BGB (Satzungsänderungen) und § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB (Änderungen des Vereines) zustande.

(6) Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 a Schriftliche Beschlussfassung

Beschlüsse können auch im schriftlichen Wege gefasst werden. Hierzu ist es notwendig, dass wenigstens 14 Tage vor dem letzten Absendetag der schriftlichen Abstimmung die Tagesordnung mit den Anträgen, über die abgestimmt werden soll, bei den stimmberechtigten Mitgliedern vorliegt. Ausreichend ist hierfür die Absendung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes unter Berücksichtigung eines Postweges von maximal 2 Werktagen. Für die Beschlussfassung gilt wiederum die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auch in den Fällen der Satzungsänderung (§ 33 Absatz 1 Satz 1 BGB) und der Zweckänderung (§ 33 Absatz 1 Satz 2 BGB).

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die in dieser Satzung vorhandenen Bestimmungen für die Durchführung einer Mitgliederversammlung mit Ausnahme der in diesen Vorschriften bekanntgegebenen Fristen.

*Alte Dorfgasse 13
65239 Hochheim-Massenheim*

*Telefon +49 (0) 6145 590 79 60
E-Mail: info@baksev.de*

Internet: www.baksev.de



**Bundesarbeitsgemeinschaft
für Baby- und Kinder-Shiatsu-therapeuten**

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an UNICEF Deutschland.

§ 18 Die Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Alle Mitglieder, die ein Amt bekleiden, führen ihre Aufgaben ehrenamtlich durch, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz notwendiger Aufwendungen. Notwendige Aufwendungen in diesem Sinne sind auch Aufwendungen für Nichtwahrnehmung beruflicher Geschäfte. Diese Beträge können bei glaubhaften Angaben des Mitgliedes vom Vorstand pauschaliert werden.
- (2) Leistungserbringung von Mitgliedern bzw. der Kassenprüfer außerhalb des Vorstandes wird nach Auftragsregeln bzw. nach Regeln der Geschäftsordnung behandelt und entfällt mit Beendigung des Auftrages bzw. der Geschäftsbesorgung. Über Erteilung von Auftrag bzw. Geschäftsbesorgung und Beendigung beschließt der Vorstand. Für die Geschäftsbesorgung können angemessene Vergütungen gezahlt werden. Soweit Mitglieder ggf. auch neben dem Ehrenamt besondere Aufgaben für den Verein erfüllen, erfolgt die Regelung durch Dienstvertrag, der der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11. März 2009 errichtet.

*Alte Dorfgasse 13
65239 Hochheim-Massenheim*

*Telefon +49 (0) 6145 590 79 60
E-Mail: info@baksev.de*

Internet: www.baksev.de